



36

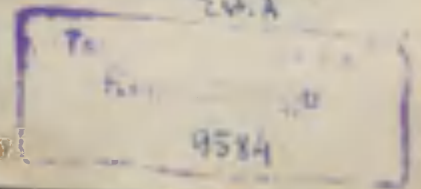
35

Wir Carl von Got-
tes Gnaden / der Schwe-
den / Gothen und Wenden
König und Erbfürst / Groß-
fürst zu Fmland / Herzog in
Schonen / Ehstland / Lieff-
land / Carelen / Brehmen / Tschreden / Stettin-
Pommern / Cassuben und Wenden / Fürst zu
Rügen / Herr über Ingermanland und Wismar,
Wie auch Pfalz Graff bey dem Rhein /
in Bayern / zu Göllich / Cleve und Bergen
Herzog / etc.

Thun kund / demnach Wir nicht
ohne sonderbahres Mißfallen verspühren / Welcher Ge-
stalt Duellen und Schlägereyen / in unserm Reich / und
denen darunter fortirenden Provinzien, von Zeit zu Zeit /
unter denen / so auß allerley Begebenheiten und Ursachen /
in Zwist und Uneinigkeit mit einander gerathen können /
nicht

(W)

32.



mehr und mehr beginnen 'gebrauchet und exerciret zu werden / woraus nicht allein Gottes Straffe über das Land in der Länge zu befahren / die weilen Er alles solches Blut vergiessen hasset / und zu rächen pfleget / so in solchen Fällen geschicht und vergossen wird / sonder n sich auch offte zuträget / daß entweder beyder / oder des einen Parths ewige Wolsahrt und Seligkeit in Gefahr und hazard gesetzt wird / den Schaden und Nachtheil / so uns und dem Vatterland / durch tauglicher Persohnen unzeitigen Abgang und Entbehrung zustossen könne / zugeschweigen.
Also und alldieweilen uns dabeneben kein geringer Vorfang und Eingriff / in unsere Königl. Heheit und Ampt darauß entstehet / sintemahlen seine göttliche Allmacht / uns der Rechte und Gerechtigkeith bey Nachhaltung / Wie auch die Rache und Straffe über die Verbrechers / sampt der Frommen und Unschuldigen Vertheidigung / anvertrauet und in die Hände gegeben / daher uns nicht zustehet / solche eigenwillige Exorbitantien zugestatten und ungestraffet zulassen ; Wir haben dero wegen für gut und billich befunden / solchem allen gebührliehen und zeitig vorzukommen und abzuschneiden / öffentlich alle Duellen und freywillige / ohne rechte Lebensnoth und wieder alle Recht angebothene und angenommene Schlägeren / zu verwerffen / zu hemmen und zu verbieten / wie wir denn hiemit / und in Krafft dieses offenen Briefes / Sie gänzlich verwerffen / hemmen und verbieten / also das wer nach diesem Tag und Publicirung dies

ses Placats, sich unterstehet / einiges Duell oder Schlägeren / ohne wie obberühret / rechte Nothwehr und in den Schwedischen beschriebenen Rechten / zugelassene Handel und Fälle / einzugehen und zu verüben / entweder daß Er andere mahne und fordere / oder von ihnen gemahnet und gefordert werde / es sey in was sachen / oder auß was Ursachen es seyn möge / derselbige / Er sey so Fürnehmen Standes als er auch seyn mag / Frembder oder Eingeheimischer / soll wie ein freventlicher Vbelthäter und Verbrecher unsers Verboths / unserer Königl. Rache und Ungnade gewärtig und unterworffen seyn / auch exemplariter gestraffet werden ;
Dannemhero / auff daß ein jeder den mercklichen Mißgefallen / so wir zu solchen abscheulichen acten tragen / wirklich spühren und prüfen möge / so soll derjenige welcher sich unterstehet jemand zum Duell auß zu mahnen und zu fordern / kähme es auch schon zu keiner actualität / und kein Schade auff einiger Seiten geschehe / gleichwol eben so hart büßen / als wenn Er das Duell begangen und außgeführt hätte.
Hernacher / da jemand durch ein Duell siele und umbs Leben kähme / so soll derselbige keine Christliche / und in unserm lieben Vatterland übliche und löbliche Begräbnüß Ceremonien genießen / sondern als ein Miß- und vbelthäter in die Erde gelegt werden.
Dabeneben / soll auch der / so sich erkühnet hiemider zu verfahren / zwar zum erstenmal / so wohl durch Geld-Busse als ander Ungnade / hart büßen und gestraffet werden ;
Erkühnet Er sich aber zum andernmal wieder /

wieder / alßdenn ohne einige Gnade des Landes verwie-
sen / und unserm Reich / sampt dessen Provincien, nicht
gelitten werden / wie denn auch derjenige / so sich in solchen
Beschickungen zu Duellen gebrauchen läßt / soll eben die-
selbige Straffe / alß die Parthen / zu erwarten haben. Und
wie wohl Alle / diesem unserm Kön. Geboth unterworfen
werden / doch gleichwohl können hierunter nicht weiter ver-
standen werden die Schlägeren / welche von geringen
Leuten oder dem gemeinen Pöbel geschehen / als das Sie
unter den Schwedischen beschriebenen Rechten und vor
diesem aufgezogenen Ordinancien, darnach gerichtet zu
werden / verbleiben ; Eigentlich aber werden hienit die /
so von der Ritterschafft und Adel / hernacher von den
Kriegs Officieren / und dero gleichen / Wie auch von denen /
so eines solchen Willkührs oder Bedienung sind / das sie
von der Unter Gerichte Ausspruch und Urtheil können pri-
viligiret seyn / geschehen / verstanden : Alß sollen unsere
hohe Ämpter / und Fürnchme Bedienten / sowohl inn / alß
außerhalb Reichs / wo Sie an einem Ort / da solche
Duellen können vorlauffen / sich aufhalten / wie auch uns-
ere Gouverneur / Landes-Höfdinge / oder welche sonst
an einem oder andern Ort / etwas unsers wegen zuge-
büthen haben / Insonderheit der Magistratus loci, da sie
vernehmen einiges Duell vorhanden zu seyn / solches also-
bald unsers wegen und in unserm Rathen verbiten lassen.
Auch wegen die jenigen / denen es gebühret / so viel mehr
müssen verpflichtet seyn / solchen Verbot zu pariren / und
nicht

nicht so sehr dessen Condition und Würden / der es Ver-
richtet / als unsere Mündigkeit in dero regard und Anse-
hen es geschieht / und Ihnen vorgehalten wird / anzusehen.
Diese unsere Männer und Bedienten sollen auch den ent-
standenen Zwist mit allen thunlichen Mitteln verhandeln
und vorkommen / wie Sie denn auch sollen verpflichtet
seyn / in allem möglichen zwischen den Parthen zu mitteln
und ihren Hader beynlegen ; Kom es aber nicht gesche-
hen / Sie denn ans Gericht zuverweisen. Da nun jemand
der Condition, so hie bevor specificiret, wieder dieses
Placat handelt / da sol der Hoff-Gerichts Fiscal die Sa-
che dem nächsten Hoff-Gericht vortragen / die Parthen ge-
büthlichen anklagen und urtheil über Sie einholen / wie
denn die Straff-Welder in drey Theile sollen getheilet wer-
den / zum nächsten Hospital, dem Gericht und dem Ange-
ber oder Fiscalen. Da es sich auch zutragen könnte / das
jemandes von der Ritterschafft und des Adels Hoff- oder
Haus-Volk / einiges Duell begienge / so sollen Sie dersel-
bigen Straffe / so vorgeschrieben ist / unterworfen seyn /
und im übrigen und was das forum anlangt / da forei-
ren / wie kein Willkühr / extraction oder Bedienung nach
Recht und Ordinancien erfordert / und sol in solchen Fäl-
len / der Herr oder Haus-Wirth verpflichtet seyn / Ihn für
Gerichte zuschaffen / wo es in seiner Gewalt ist / und die
Möglichkeit zuläßt / oder selbst / wo Er den Verbrecher in
Vertheidigung nehmen will / zur Sache zu antworten /
und der Straffe / so darauff erfolgen möchte / zu unterge-
hen.

hen. Damit nun niemande/ einigerley Weise/ entweder
durch ungebührliche Worte/ oder in der That/ es sey in
was Sache es seyn könne/ es gehe an jemandes Würden/
Ehre/ Leib und Gut oder Eigenthumb/ durch dieß unser
Geboth/ möge zu nahe geschehen/ und der Weg geschlos-
sen werden/ sein Recht und behörige satisfaction zu su-
chen: So sollen unsere Gerichts-Heger und Justicien
Bedienten verpflichtet seyn/ wie Sie ohne das schuldig/
einem jedweden Recht widerfahren zu lassen/ fürnehmlich
den/ welcher den andern mit Worten oder Wercken antas-
tet/ Dergestalt mit Straffe und poen zu belegen/ das der
Wiederparth mit keinem Fleg möge zu klagen und sich zu
beschweren haben / Ihm sey wegen zugefügter injurie,
Schumpffs/affrontee oder Unrechts nicht gebührliche Ver-
gnügung und satisfaction geschehen nach der propor-
tion, wie die Injurien Considerable seyn. Doch also/
das die Unter-Gerichte in denen Fällen/ so die Sachen
unter Sie kommen/ nach Gesetz und Rechts-Satzungen
urtheilen. Die Hoff-Gerichte aber/ damit ja alle occa-
sion zu Unrecht möge benommen werden/ sollen Consens
und Zulaß haben/ die Parthen/ nach dem das Verbre-
chen ist/ mit arbitrar-und exemplarischer Straff zu be-
legen. Wir gebietzen und beschlen derowegen allen de-
nen/ so es gebühret/ und unsert wegen wollen und sollen
thun und lassen/ das Sie sich hiernach richten/ und das
diesem unserm Geboth ernstlich nachgelebet/ und es un-
verbrüchlich gehalten/ auch der Verbrecher gebührlichen
gestrafft

gestrafft werde/ Wobey wir einen jedweden/dett es an-
gehen und treffen möchte/ gestrengl. wolle gewarnet/ ver-
mahnet und auferleget haben/ sich für seinem eigenen Un-
glück/Schaden und Verderb zu hüten/ so lieb es Ihm sol-
ches zu vermeiden und zu entgehen.

Zu mehrer Gewisheit/haben wir dieses mit unserm
Königl. Secret, wie auch unserer hochgeehrten geliebten
Frau Mutter/ sampt der andern unserer und unsers
Reichs respective Vormünder und Regierungs Unter-
schrift bekräftigen lassen. Datum Stockholm/ den 23.
Decembris, Anno 1662.

Hedewig Eleonora.

L.S.

Sewedh Bådt / In des Reichs Truchsens Stelle.	Lorenz von der Binde / In des Reichs Marschens Stelle.
Gabriel Oxenstierna Ga- brielson/in des Reichs Ammira- lens Stelle.	Magnus Gabriel Dela Gar- die, des Schwedischen Reichs Cansler.

Gustavus Bonde /
Des Schwedischen Reichs Schatz-
meister.



Publiciret in Höchsig^d. Ihrer Königl. Mayst.
Provincz des Herzogthums Ehsien / und denen
darunter behörigen Städt und Flecken / den 9. Fe-
bruarij, Anno 1663.



Manuscript text in a cursive script, likely a Latin or German document, partially obscured by the coat of arms.

Manuscript text in a cursive script, likely a Latin or German document, partially obscured by the coat of arms.

Sweriges Rijkles Ständers

37.

Beßlut

Som aff them enbellelighen
giordes / på then allmenne Rijkdagh /
som höllz i Stockholm den 27. Augusti,
Åhr 1664.



Tryckt i Stockholm / aff Ignatio Meurer /
Konigl. Bocktryckare

133